

Gebührenordnung zur

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Grebenhain

(zuletzt geändert am 03.11.2009 durch 1. Änderung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007. (GVBl. I S. 757) der §§ 1 bis 5a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), sowie den Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Grebenhain hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain in ihrer Sitzung am 27.05.2008 nachstehende Gebührenordnung der Friedhofsordnung der Gemeinde Grebenhain erlassen.

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Grebenhain werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesensgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind u.a.:

- der Ehegatte,
- Verwandte ersten und zweiten Grades,
- Adoptiveltern und –kinder

Lebte der/die Verstorbene im Zeitpunkt ihres/seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Direktorin/der Direktor oder Leiter/in des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a. die Antragstellerin oder der Antragsteller,

- b. diejenige Person, die sich der Gemeinde Grebenhain gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.**
- 2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.**

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1. Die Rechtsbehelfe gegen den Gebührenbescheid aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.**
- 2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.**

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und deren Einrichtungen

- | | |
|--|-------|
| 1. Die Nutzungsgebühr für die Kühlzelle in der Friedhofshalle Grebenhain betragen pro Nutzungstag | 20,-€ |
| 2. Die Nutzungsgebühr für die gesonderte Nutzung von mobilen Heizgeräten (z.B. Gasheizgeräten) beträgt pro Nutzungstag | 20,-€ |
| 3. Bereitstellung von Grababsicherungen und Grabmatten | 40,-€ |

§ 6 Bestattungsgebühren, Herstellungskosten von Gräbern

- | | |
|--|----------------|
| 1. Bestattung einer Leiche ab 5 Jahre bzw. eines Erwachsenen:
im Reihen-Einzelgrab | 600,- € |
| 2. Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen:
- je Erdbestattung im Doppelgrab
<small>Doppelgräber können nur die festgelegten Nutzungsberechtigten erwerben,
die zum Zeitpunkt der Erstbestattung eines Doppelgrabes das 60. Lebensjahr vollendet haben.</small> | 600,- € |
| 3. Erdbestattungen mit Grabwandsicherungsarbeiten
anstatt der Sätze aus Punkt 1 oder 2 | 680,- € |
| 4. Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 5 Jahren:
Reihenkindergab Erdbestattung | 300,- € |
| 5. Bestattung einer Urne in einem
Urnenreihengrab | 300,- € |
| 6. Bestattung einer anonymen Urne in einem
Urneneinzelgrab | 300,- € |

7. Bestattung einer Urne in einem

Urnendoppelgrab

300,- €

Doppelgräber können nur die festgelegten Nutzungsberechtigten erwerben,
die zum Zeitpunkt der Erstbestattung eines Doppelgrabes das 60. Lebensjahr vollendet haben.

8. Grabschließung in Eigenleistung

bei Erdbestattungen

Minderbetrag

- 100,- €

bei Urnenbestattungen

Minderbetrag

- 50,- € ---

Eine Grabschließung kann in eigener Regie durchgeführt werden,

soweit dies aus hygienischen Gründen vertretbar ist und mit der

Gemeinde Grebenhain abgestimmt wurde.

§ 7 Bestattungsgebühren, Nutzungsrechtskosten von Gräbern

1. Reihengräber Erdbestattung	300,- €
2. Doppelgräber Erstbestattung	
für eine Grabstelle	600,-€
für jede weitere Grabstelle im Doppelgrab	500,-€
3. Reihen-Kindergrab	300,- €
4. Reihen-Urnengrab	300,- €
5. anonymes Urnengrab	400,- €
6. Urnendoppelgrab	
für eine Grabstelle	300,-€
für die weitere Grabstelle	300,-€
7. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Doppelgräbern	
Gebühr für Doppelgrab Erdbestattung pro Jahr	50,-€
Gebühr für Urnendoppelgrab Erdbestattung pro Jahr	40,-€

§ 8 Gebühren für gewerbliche Arbeiten

1. Die Gebühr für die Erlaubnis von handwerklichen bzw. gärtnerischen Arbeiten von Bestattungsunternehmen auf den gemeindlichen Friedhöfen beträgt für eine
 - a) Jahreserlaubnis für alle Friedhöfe der Gemeinde 300,- €
 - b) Jahreserlaubnis für einen Friedhof 100,- €
 - c) Erlaubnis für einen Auftrag auf einem Friedhof 50,- €
 - d) Genehmigungsgebühr für das Setzen eines Holzrahmens 30,- €

§ 9 Einebnungsgebühren

1. Die Einebnungs- und Entsorgungskosten für Grabstätten betragen für ein
 - Einzelgrab 350,- €
 - Doppelgrab (Familiengrab) 450,- €
 - Urneneinzelgrab 250,- €
 - Urnendoppelgrab 350,- €
 - Kindergrab 250,- €
2. Eine Grabeinebnung kann in eigener Regie durchgeführt werden, soweit dies aus hygienischen Gründen vertretbar ist und mit der Gemeinde Grebenhain abgestimmt wurde.

§ 10 Umbettungsgebühren

1. Umbettung einer Leiche

bei der Umbettung einer Leiche werden die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

2. Umbettung von Urnen

a) innerhalb des Friedhofes werden die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

b) nach einem anderen Friedhof werden die tatsächlich entstehenden Kosten zuzüglich der entstehenden Versandkosten erhoben.

VII) Die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Grebenhain tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung mit allen Änderungen außer Kraft.

Grebenhain, den 12.06.2008

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grebenhain**

**(Dickert)
Bürgermeister**